

# **Satzung der Gemeinde Wittendörp über die Hausnummerierung sowie über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) beschließt die Gemeindevertretung Wittendörp in ihrer Sitzung am **27.09.2001** folgende Satzung über die Hausnummerierung sowie über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern:

## **§ 1**

### **Verpflichtung zur Hausnummerierung sowie zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern**

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Gemeinde festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
- (2) Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
- (3) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständig baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
- (4) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstaben des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z.B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

## **§ 2**

### **Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundsätzlicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

## **§ 3**

### **Größe und Aussehen des Schildes**

- (1) Im Gemeindegebiet sollen als Hausnummern blaue Schilder mit weißer Beschriftung verwandt werden. Anstelle dieser können den gleichen Zweck erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes geltende andere Kennzeichnungsformen gewählt werden.
- (2) In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
- (3) Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

\* Bei Vor- oder Nachteilen für sich oder Angehörige sowie vertretene natürliche und juristische Personen; bei Abgabe von nichtöffentlichen Gutachten zum Beratungsgegenstand. -das Mitwirkungsverbot entfällt, bei Vertretung von Berufs- oder Bevölkerungsgruppen und bei Wahlen sowie Abberufungen. Wer annehmen muß, daß er erfangen ist, hat dies unaufgefordert dem Bürgermeister mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen (bei öffentlichen Sitzungen kann unter den Zuhörern Platz genommen werden). In Zweifelsfällen entscheidet die GemV. nichtöffentlich unter Ausschluß der betreffenden Person; Entscheidungen, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommen, sind unwirksam

## § 4

### **Anbringungsstellen auf dem Grundstück**

(1) Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zustehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein.

(2) Das Schild ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 2 m über Straßenhöhe so anzubringen, dass es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren.

## § 5

### **Zuteilung der Grundstücksnummer**

(1) Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.

(2) Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert.

(3) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jeder Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.

(4) Auch für die zur Zeit noch nicht unter § 1 fallenden Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.

(5) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.

(6) Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch die Gemeindevertretung.

## § 6

### **Entstehung der Verpflichtung**

(1) Die Verpflichtung zur Hausnummerierung sowie zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entsteht bei schon erteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer.

(2) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.

(3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere Aufforderung durchzuführen.

## § 7

### **Kostentragung**

(1) Die durch die Durchführung dieser Bestimmungen entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

\* Bei Vor- oder Nachteilen für sich oder Angehörige sowie vertretene natürliche und juristische Personen; bei Abgabe von nichtöffentlichen Gutachten zum Beratungsgegenstand. -das Mitwirkungsverbot entfällt, bei Vertretung von Berufs- oder Bevölkerungsgruppen und bei Wahlen sowie Abberufungen. Wer annehmen muß, daß er befangen ist, hat dies unaufgefordert dem Bürgermeister mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen (bei öffentlichen Sitzungen kann unter den Zuhörern Platz genommen werden). In Zweifelsfällen entscheidet die GemV. nichtöffentlich unter Ausschluß der betreffenden Person; Entscheidungen, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommen, sind unwirksam

## § 8 Ausnahmeregelung

(1) Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amtswegen kann die Gemeindevertretung von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt, oder wenn der Zweck der Hausnummerierung auf eine andere Weise zweckdienlicher Art erreicht werden kann. Das gilt insbesondere, wenn die schon durchgeführten Hausnummerierung auf Grund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmassnahmen

(1) Ordnungswidrig i.S. der §§ 8 bis 14 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 GB1. I S. 602 geändert durch Gesetz vom 17.05.1988 BG1. I S. 606) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Inhalt der §§ 2, 3, 4 und 6 dieser Satzung zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 OwiG und § 11 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.1976 BGB1. I S. 3341) mit einem Zwangsgeld in Höhe bis zu **1.000,00 €** oder nach § 10 VwVG mit Ersatzvornahme geahndet werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

## § 11 Außerkräfttreten

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Satzungen oder Vorschriften außer Kraft.

Wittendörp, den 20.11.2001

gez. Krüger/Bürgermeister

Siegel

Ausgefertigt durch den Bürgermeister am 20.11.2001

### **Genehmigungsvermerk**

Die Satzung wurde am 11.10.2001 bei der Recht und Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der Öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann abweichen davon stets geltend gemacht werden.

\* Bei Vor- oder Nachteilen für sich oder Angehörige sowie vertretene natürliche und juristische Personen; bei Abgabe von nichtöffentlichen Gutachten zum Beratungsgegenstand. -das Mitwirkungsverbot entfällt, bei Vertretung von Berufs- oder Bevölkerungsgruppen und bei Wahlen sowie Abberufungen. Wer annehmen muß, daß er befangen ist, hat dies unaufgefordert dem Bürgermeister mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen (bei öffentlichen Sitzungen kann unter den Zuhörern Platz genommen werden). In Zweifelsfällen entscheidet die GemV. nichtöffentlich unter Ausschluß der betreffenden Person; Entscheidungen, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommen, sind unwirksam